

ihrem Titel 4, der vom Pferdediebstahl handelt, vier euri-
cianische Stücke an, die sich sämtlich in 8, 4 finden, wo
ja auch das 'curtare', 'ascendere' u. s. w. steht, und sämt-
lich nur Diebstahls- oder nahe verwandte Fälle behandeln.
Von einer derartigen Scheidung zeigt wenigstens die vor-
liegende Gestalt des Westgothenrechts nichts, jene Schei-
dung dürfte daher eine Besonderheit der Lex Burgund.
sein, sodass also das 'ascendere caballum' wohl mit dem
'curtare' verbunden gewesen sein kann.

Der Titel 39 de plagiatoribus¹, dessen Unter-
suchung wir ankündigten und oben bereits angebahnt
haben², beginnt:

S. q. mancipia aliena sollicitaverit. . . .

Hiermit stimmt völlig überein Lex Bgd. 4, 1:

Quicumque mancipium alienum sollicitaverit. . . .

Aber auch die Lex Vis. hat einen Abschnitt (7, 3), der ganz
der 'plagiatio' gewidmet ist, und in diesem eine Stelle, die,
da sie von Chindasvind stammt, die ursprüngliche Fassung
nicht mehr recht erkennen lässt:

§ 2: S. q. ingenuus servum vel ancillam plagiaverit. . . .

Der Ausdruck 'plagiare' ist der L. Sal. auch bekannt:

§ 2: S. q. servus alienus plagiatus fuerit et ipse trans
mare ductus fuerit (Em. fügt hinzu: 'sive in quamlibet
regionem')³.

Die 'plagiatio servi' ist dann im einzelnen von der Lex
Salica selbständig behandelt worden, doch scheint die
plagiatio ingenui in den beiden letzten Abschnitten des
Titels auf Anregung der Vorlage hin gebildet worden
zu sein.

1) Ueber diesen Titel handelte bereits Hartmann in den FDG. XVI,
614 ff. Vgl. Brunner, Rechtsgesch. I, 295 N. 17. Er erkannte, dass wir
es in 39 mit einem alten, weil von allen Hss. gegebenen Stücke zu thun
haben, das ganz unter römischem Einfluss entstanden sei. Doch hält er
es für wahrscheinlich, dass es erst nach 10 'de servis vel mancipiis furatis'
und nach 32 'de ligaminibus ingenuorum' gebildet und aufgenommen
wurde. Ich habe für diese beiden Stücke bereits gezeigt, dass sie dem
Eurich ihre Entstehung verdanken, für 39 wird es sogleich gezeigt werden.
Bereits Brunner a. a. O. wies für dieses Stück auf ein westgothisches Vor-
bild hin. So dürften alle drei Stücke doch einer Redaktion zuzuschreiben
sein. 2) S. S. 297 ff. 3) Dieser Gedanke des Wegschleppens findet
sich auch im westgothischen Recht erwähnt, wo er aber nach römischem
Muster an die 'plagiatio filii ingenui' (§ 3) angeschlossen wird. Vgl. Codex
Theod. IX, 18 ad legem Fabiam interpret.: 'Hi (plagiarii), qui filios alienos
furto abstulerint et ubicumque transduxerint . . . morte puniantur'. Lex
Vis. a. a. O.: 'Qui filium aut filiam ingenui vel ingenue plagiaverit . . .
et in populo nostro vel in alias regiones transferri fecerit . . . compositio-
nem homicidii (exolvat)'.